

W o c h e n b l a t t

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 39. Stück.

Den 27. September 1834.

I n h a l t.

Ein Wirthshaus-Abend und ein Heerstrafen-Morgen
in Spanien. (Beschluß.) — Verzeichniß der Prediaten.
Schulfachen. — Dankbare Anzeige. — Garnison-Einquar-
tierung. — Verzeichniß der Gebornen ic. — 25 Bekannt-
machungen. — Pränumerationsanzeige.

Ein Wirthshaus-Abend und ein Heerstrafen-
Morgen in Spanien.

(Beschluß)

Dem Traverspiel folgte das Nachspiel. Viele des-
selben Begeß, ziehende Karren und Wagen hielten
jezt vor und hinter uns; wir durften aber nicht vom
Platz, ja nicht einmal unsere blutenden Rutscher
durften aufgehoben werden, bis zur Ankunft des
Malkden aus der nächsten Stadt und seiner Konsta-
tierung des Thatbestandes. Endlich kam er, ein
fettes Männchen mit großer rother Kolarde, Abzei-
chen der loyalen Gesinnung, welche ihn ins Amt
gebracht. Er begann mit Untersuchung des Orts
und verfuhr so kaltblütig und regelrecht, daß man

XXXV. Jahrg.

(39)

wohl

wohl sah, er war oft schon durch Vorfälle dieser Art aus dem Bette gejagt. In den Blutpfuhl neben dem Mayoral stüpfte er einen prüfenden Finger, und den blutbespritzten Stein, welcher den Mördern gedient, gab er seinem Schreiber in Verwahrung. Dann ward ein in der Nähe haltender Karren zum Transport der Verwundeten requirirt. Es befremdete mich damals, entschiedenen ängstlichen Widerwillen wahrzunehmen bey allen Umstehenden, welche zu irgend einer Handreichung aufgefordert wurden. Später erfuhr ich, daß, nach spanischem Gesetz, Jeder verhaftet werden darf, den man in der Nähe eines Ermordeten antrifft; sey es, um sich des Verdächtigen zu versichern, oder des Zeugen. Daher geschieht es, daß der Angstruf eines unter Mörderhänden blutenden Schlachtopfers die Hülfe eher verzagt, als herbeyleckt. Wird Jemand in einem Hause ermordet, so ist die erste Gerichtshandlung nicht nur Verhaftung aller Hausbewohner, sondern auch Beschlagnahme des ganzen Mobiliars. In der That hört man in Spanien heute noch, wie zu Gilblas Zeit, das Wort justicia — dies Wort des Trostes und des Schutzes für den Guten — nur mit Schauder selbst vom Besten ausgesprochen.

Der Karren mit den beiden Verwundeten setzte sich jetzt langsam nach Amposta in Bewegung. Unser Mayoral hatte einige Zeichen rückkehrenden Bewußtseyns gegeben; aber Pepito röchelte augenscheinlich seinen letzten Todeskampf. Zwey Polizeysoldaten übernahmen einstweilen die Diligence weiter zu fahren; das durch die Räuber quer über die Straße von Baum zu Baum gezogene Seil ward weggeschafft;

schaft; die wieder in Bewegung gesetzten Maulthiere entführten uns im Galopp dem Schauplatz der erlebten Gräuel, als brenne auch ihnen der Boden unter den Füßen. Der Tag war nun vollständig angebrochen; die am wolkenlosen Himmel emporsteigende Sonne bestrahlte fruchtbare Fluren und friedlichen Feldbau. Wir hatten aber wenig Freude daran; was wir sahen von Schönheit der Natur, entschädigte uns nicht für das, was wir erlebt von Bosartigkeit der Menschen.

Der erste Ort, welchen wir erreichten, war S. Carlos. Wir hielten auf dem Marktplatz, bald umringt von der ehrenwerthen Bevölkerung, die nicht satt ward, von unsern geschwägigen Musensöhnen sich das Abenteuer erzählen und wieder erzählen zu lassen. Indessen hatte über die Natur desselben schon die Art unseres Einzugs, zwey, Banditen gleiche, Polizensoldaten auf dem Bock, mit Flinten statt der Peitschen in den Händen, keinen Zweifel übrig gelassen. Der Alcalde erschien, beehrte amtliche Nachricht; berathschlagte dann mit dem Kommandanten eines hier in Garnison liegenden Soldatenhäufleins; einige Mannschaft ward zur Verfolgung der gewiß längst geborgenen Räuber ausgesendet; andere zur Eskortirung der Diligence bis Vinaroz beordert, wo wir umspannen sollten.

Vinaroz ist eine ziemlich große Stadt. Unser langes Ausbleiben über die gewöhnliche Stunde hatte schon Besorgniß erregt; wir hielten kaum, als wir schon wieder von neugierigen Müßiggängern dicht umgeben waren. Ich überließ jetzt meine Katalonischen Gefährten dem aus der Mittheilung erlebten

**

Miß:



Mißgeschick zu schöpfenden Trost, drängte mich durch das versammelte Volk, und ging in das Gastzimmer des Wirthshauses. Hier fand ich eine Gesellschaft Reisender, und diese unstreitig ernstlicher und persönlicher bey der Sache interessirt, als draußen der neugierige Pöbel. Zwey Katalonische Herren, auf einer Reise im eigenen Wagen von Madrid nach Barcelona begriffen, fragten und kreuzfragten mich zum Ueberdruß. Für meine freylich nicht sehr tröstliche Relation empfieng ich den Gegentrost: — „Aehnliches könne mir tagtäglich in Spanien begegnen: in La Mancha würde ich die Räuber nicht mehr schlangentartig lauernd finden im Wald bewachsenen Hinterhalt, sondern das offene Feld durchstreichend, zu Pferde, in hellen Haufen; bis jetzt sey ich an der Küste entfangt gereist, wo guter Anbau, erträgliche Bevölkerung, bequeme Wirthshäuser; je näher an Madrid, desto nackter würde ich die Ebene finden, keine Bäume, kein Wasser, keine Dörfer, keinen Anbau, und Wirthshäuser schlechter noch, als gerechtfertigt werde durch das Elend ihrer Umgegend.“ Als sie gar hörten, kein Geschäft, keine Nothwendigkeit habe mich nach Spanien geführt, konnten sie nicht aufhören, sich zu verwundern, wie ich Frankreichs freundliche Blicke und Worte, Behaglichkeit und Sicherheit hätte verlassen mögen; um zwecklos ein Land zu durchstreifen, welches, wie sie offenkundig bekannten, im schnellen Rückschritt zur völligen Barbarey begriffen sey. In der That war ich nahe daran, mich selbst über mich zu wundern! Fernerer Entmuthigung ausweichend, verließ ich meine leidigen Erdstier, und sah mich nach einem Imbiß um.

Ein

Ein Duft von gebratenen Fischen kitzelte mein Geruchsorgan, und der Nase nachgehend gelangte ich glücklich zur Küche.

Es begab sich nun, daß die Wirthin dieses Gasthofes die Mutter unseres armen kleinen Pepito war, eine sehr anständige Katalonierin. Sie hatte schon gehört vom Schicksal ihres Sohnes und bereitete sich zur unverzüglichen Reise nach Amposta. Unverkennbar war sie tief ergriffen und betrübt, aber eine Mischung von Schmerz und Berufsgewohnheit gestaltete sich bey ihr zum tragikomischen Effekte. Dierzehn hungrige Mäuler verlangten Frühstück, und die Verwirrung war groß unter Gesinde und Gästen. Jede andere Wirthin in gleicher Lage und Gemüthsstimmung hätte wohl die Sache gehen lassen, wie sie eben gehen konnte und wollte; aber sie vergaß keinen Augenblick der Hausfrau über die Mutter; in Thränen zerfließend, von Seufzern erstickt, befahl sie, beschied sie, schalt sie, ordnete und that sie, was zu thun war; — die Fische in der Pfanne wendend und mit ihren Thränen begießend, erschien sie eine Parodie der Niobe. Dazwischen ordnete sie den Reiseanzug, legte reine Strümpfe an, drappirte die Mantilla, unaufhörlich weinend und schluchzend. Endlich war das Maulthier gesattelt; sie schwang sich hinauf, und im Galopp gieng fort auf dem Wege von Amposta.

Ich will hier gleich hinzufügen, was ich später erst vom endlichen Ausgange der Begebenheit erfuhr. Pepito war desselbigen Morgens um zehn Uhr gestorben, und die arme Mutter fand nur noch seinen kalten Leichnam. Acht Tage später, nach namenlosen

Lei.

Leiden, war auch der Mayoral ihm ins Grab gefolgt. Die drey Räuber hatte man entdeckt und ergriffen; es waren die drey Kartenspieler vor dem Wirthshause von Umposta. Ob ihnen ihr Recht ward, weiß ich nicht, möchte es aber fast bezweifeln; denn man sagte mir, der Eine habe sehr wohlhabende Verwandte und ein Zweyter genieße großer Protection der Geislichkeit!

Chronik der Stadt Halle.

1. Am achtzehnten Sonntage nach Trinitatis (den 28. Sept.) predigen in Halle:

Zu U. L. Frauen: Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Superintendent und Oberprediger Fulda. Um 2 Uhr Herr Candidat Rothe. Allgemeine Beichte, Sonnabend den 27. Sept., Herr Superintendent und Oberprediger Fulda.

Zu St. Ulrich: Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Oberprediger Dr. Ehricht. Um 2 Uhr ein Candidat. Allgemeine Beichte, Sonnabend den 27. Septbr., Herr Oberprediger Dr. Ehricht.

Zu St. Moriz: Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Superintendent Guerike. Um 2 Uhr Herr Candidat Ludwig. Allgemeine Beichte, Sonnabend den 27. Septbr., Herr Superintendent Guerike.

In der Domkirche: Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Herr Domprediger Dr. Rienäcker. Um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Herr Hofprediger Dr. Dohlhoff.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Herr Pastor Meyer.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Superintendent Guerike.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Herr Pastor Held.
Abendstunde um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Superintendent Dr.
Siemann. Abendstunde um 5 Uhr Derselbe.

Das mit Wohlgefallen am 22. d. M. in der Marktkirche angehörte Lied: Ich will beten, Gott wird hören u. soll nächstens in dem Wochenblatte gedruckt mitgetheilt werden. S.

2.

Schulsachen.

Die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Mündel der lateinischen Schule im hiesigen Waisenhause zu Michaelis c. übergeben wollen, ersuche ich, dieselben am 10. October zwischen 9 und 12 Uhr bey mir anzumelden. Am 11. October wird die Prüfung der Neuaufzunehmenden und am 13. der Anfang der Winterlectionen Statt finden. Die Schüler, welche zugleich Zöglinge der Pensionsanstalt werden wollen, haben sich deshalb an den Herrn Inspector Dr. Netto zu wenden. Halle, den 20. Septbr. 1834.

Schmidt, Rector.

3.

Dankbare Anzeige.

Die auswärtige Armenfreundin, von welcher ich im März d. J. mit einem Schreiben ohne Nennung ihres Namens und Wohnortes durch die Post von Ziesar aus Zwey Thaler zur Vertheilung an würdige Arme erhielt (s. patriot. Wochenbl. 10. Stück), hat mir unterm 24. August auf demselben Wege, auf dieselbe Weise und mit gleichem Auftrage wiederum
Drey

Drey Thaler in Kassen-Anweisungen übersandt, nachdem, wie sie mit dankbarer Freude bekunnt, ihr damaliges Gebet und unsere Fürbitte von dem Allgütigen gnädig erhöret worden. Mit einstimmend in der freundlichen Geberin frommen Dank zu Gott, sagen wir auch ihr selbst, deren Auftrag ich gewissenhaft erfüllt habe, unter den innigsten Segenswünschen gemeinschaftlich, die Erfreueten für die empfangene Gabe, ich für das mir geschenkte Vertrauen, unsern besten Dank, als die Unbekannten, und doch bekunnt, nach den Worten des Apostels, 2 Cor. 6, 9.
Halle, am 23. September 1834.

S u l d a.

4.

Garnison-Einquartierung

erhält für den Monat October 1834 die Vorstadt Glaucha von Nr. 1725 an, so wie die Vorstadt Strohhof. Da es noch immer die dritte Tour ist, so fallen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Mann aus.

Halle, den 21. September 1834.

Das Quartieramt, Ludwig.

5.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle u.
August. September 1834.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 20. August dem Schenkwirt
Starke ein S., Ernst Louis Adolph. (Nr. 974.)

Ulrichsparochie: Den 29. August dem Kutscher
Strube ein Sohn. (Nr. 288.) — Den 9. Sept. dem
Bäckermeister Thiele ein S., Carl Wilh. (Nr. 505.)
— Den 22. dem Handarbeiter Schumann eine T.
todtgeb. (Nr. 330.)

M o r i s

Morigparochie: Den 6. Septbr. dem Handarbeiter Moog ein S., Johann Carl. (Nr. 2107.) — Den 15. eine unehel. F. (Entbindungsanstalt.)

Domkirche: Den 14. August dem Königl. Salzauheber Dreyhaupt ein S., Friedrich Gustav Adolph. (Nr. 777.) — Den 21. dem Königl. Landrath v. Bassewitz ein S., Heinrich Ferdinand Carl Adolph. (Nr. 170.) — Den 6. Septbr. dem Maurergesellen Trethrop eine F., Leopoldine Friederike. (Nr. 654.)

Katholische Kirche: Den 26. August dem Grafen v. Peralta-Renaud eine F., Louise Caroline Maximiliane Marie Franziska. (Nr. 936.) — Den 1. Sept. dem Maurer Kammermeyer eine Tochter, Johanne Rosine Henriette. (Nr. 1042.)

Neumarkt: Den 4. Septbr. dem Tapetendrucker Schröder eine F., Catharine Henriette Caroline. (Nr. 1322.) — Den 15. dem Schuhmacher Lindner eine F., Johanne Theresie. (Nr. 1287.)

Glauchau: Den 30. August dem Nagelschmidtmeister Märcker eine F., Henriette Rosine. (Nr. 2017.) — Den 4. Sept. dem Inspector des Königl. Pädagogiums Rudolph ein Sohn, Carl Friedrich August Wilhelm. (Waisenhau.)

b) Getraete.

Ulrichsparochie: Den 22. Sept. der Colloge an der Hauptschule im Waisenhause Dr. Eckstein mit F. P. Spieß.

Domkirche: Den 15. Sept. der Königl. Kammergerichts-Assessor zu Berlin Schaffrinsky mit M. W. A. S. M. von Latorff.

c) Gestorbene.

Martenparochie: Den 15. Sept. des Registrators Scharre Ehefrau, alt 35 J. 1 M. Unterleibsentzündung. — Den 16. des Handarbeiters Reichardt S., Johann Andreas, alt 20 J. 3 M. 1 W. Steckfluß. — Des Predigers Lüste zu Steuden nachgel. F., Clara Louise, alt 19 J. 9 M. 2 W. 2 F. Lungenschlag. — Den

Den 20. der Stud. theol. Velsner aus Etzleben, alt 22 J. 9 M. Nervenfieber. — Des Amtmanns Sommer zu Zwätzen Z., Emilie Marie, alt 10 J. 4 M. 2 W. 5 Z. Lungenlähmung. — Den 21. ein unehel. Sohn, alt 2 M. Krämpfe.

Ulrichsparodie: Den 16. Septbr. des Invaliden Weber Wittwe, alt 79 J. 5 M. Entkräftung. — Den 20. des Kutschers Strube S., alt 3 W. Schlagfluß. — Den 21. des Chauffeurwärters Benkert Z., Rosine Henriette, alt 8 J. 6 M. 2 W. Starrkrampf. — Den 22. des Handarbeiters Schumann Z. todtgeb.

Katholische Kirche: Den 13. Sept. eine unehel. Tochter, Auszehrung. — Den 16. des Schuhmachermeisters Schmalz Z., Johanne Louise, alt 4 J. 1 M. 2 W. Krämpfe.

Neumarkt: Den 14. Sept. der Handarbeiter Bernsdorf, alt 47 J. Auszehrung. — Des Kaufmanns Sonntag S., alt 1 W. 3 Z. Krämpfe. — Den 16. des Schuhmachers Lindner Ehefrau, alt 27 J. 6 M. Unterleibsentzündung. — Des Tischlermeisters Dannehl S., Johann Wilhelm Adolph, alt 2 J. Zahnen. — Den 17. des Bornknechts John Wittwe, alt 73 J. 8 M. Altersschwäche. — Des Hausbesizers Meyer Ehefrau, alt 40 J. 3 M. Krämpfe. — Den 20. ein unehel. S., alt 9 M. Krämpfe. — Den 21. des Schuhmachers Lindner Z., Johanne Therese, alt 6 Z. Krämpfe. — Des Seilermeisters Wiebach Z., Emilie Auguste Therese, alt 1 J. 6 Z. Schwäche.

Glauchau: Den 17. Sept. des Bäckers Stürmer S., Christian Carl, alt 13 J. 6 M. Ruhr. — Des Maurergesellen Berger Z., Charlotte Wilhelmine, alt 1 J. 1 M. 2 W. 2 Z. Auszehrung. — Den 20. des Königl. Preuß. Generalmajors von Schubart Wittwe, alt 76 J. 8 M. 3 Z. Magengicht.

Seb. 15. Gest. 24. — 9 mehr gestorben als geboren.

Ver:

Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 23. September 1834.

	Stk.	Pr. Cour.			Stk.	Pr. Cour.	
		Gr.	S.			Gr.	S.
St. Schuldsch.	4	99 $\frac{1}{2}$	99	Styr. Pfandbr.	4	101	—
Pr. Enal. Anl. 18	5	—	—	Nomm. Pfandbr.	4	106 $\frac{1}{8}$	—
do.	22	5	—	Kur- u. Nm. do.	4	106 $\frac{1}{8}$	—
Pr. Engl. Ob. 30	4	96	95 $\frac{1}{2}$	Schlesische do.	4	106 $\frac{1}{4}$	—
Pr. Sch. d. Sech.	—	58 $\frac{1}{2}$	58	rückst. C. d. Nm.	—	72	—
Nm. Ob. m. l. C.	4	99 $\frac{1}{8}$	—	do. do. d. Nm.	—	72	—
Nm. Int. Sch. do.	4	98 $\frac{1}{4}$	—	Zinsch. d. Nm.	—	72	—
Berl. Stadt. Ob.	4	99 $\frac{3}{4}$	—	do. do. d. Nm.	—	72	—
Königsb. do.	4	98 $\frac{1}{4}$	—				
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	98 $\frac{1}{2}$	—	Holl. vollw. D.	—	17 $\frac{1}{4}$	—
Danz. do. in Th.	—	37 $\frac{1}{4}$	—	Neue dito	—	18 $\frac{1}{2}$	18
Westpr. Pfdb. A.	4	101	100 $\frac{1}{2}$	Friedrichsb'or	—	14	13 $\frac{1}{2}$
Gr. u. H $\frac{1}{2}$. Pos. do.	4	—	102 $\frac{1}{4}$	Disconto	—	3	4

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.

Den 25. September.

Weizen	1	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.	bis	1	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
Roggen	1	„	—	„	—	„	—	1	„	2	„	6	„
Gerste	—	„	22	„	6	„	—	—	„	23	„	9	„
Hafer	—	„	16	„	3	„	—	—	„	18	„	9	„

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Förstmann.

Bekanntmachungen.

Folgende, die Anwendung gleicher Maaße und Gewichte betreffende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung nochmals in Erinnerung gebracht.

- 1) Wer eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bey dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in

in seinem Laden oder seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben.

Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine Polizeystrafe von Einem bis Fünf Thaler verwirkt. (Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuss. Staaten vom 16. May 1816. §. 12. Gesesamtlung für 1816. S. 142.)

- 2) Es kann aber auch außerdem, und wenn nur irgend Etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe. (Ebendasselbe §. 11.)
- 3) Nur diejenigen Maaße und Gewichte gelten für vor schriftsmäßig gestempelt, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, und sollen ältere Stempel weiter nicht beachtet werden. Doch entbindet auch die Stempelung Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch unrichtig werde. (Maaß- und Gewicht-Ordnung, §. 15. und 17.)
- 4) Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschaalen der Kaufleute, Krämer, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Futter- und Victualienhändler müssen ebenfalls gestempelt seyn. (Instruction für die Eichungs-Aemter vom 14. Julius 1819. §. 50. Amtsblatt für 1819. S. 300.)
- 5) Die Anschaffung neuer steinerer Gewichte ist gar nicht mehr zu gestatten und die Prüfung und Stempelung der vorhandenen zu versagen. (Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1821. Amtsblatt für 1821. S. 42.)
- 6) Ganz besonders ist auch die bey dem Verkaufe von Schnittwaaren noch immer stattfindende Anwendung der Leipziger und anderer fremden Ellen verboten. (Regierungs-Verordnung vom 13. September 1825. Amtsblatt für 1825. S. 383.)

7) Die

- 7) Die Anmerkung der frühern Provinzial-Maasse und Gewichte auf den geeichten Längenmaassen, Flüssigkeits-Gemäßen und Gewichten ist bey Fünf Thaler Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall, und unter Androhung des Criminal-Verfahrens bey entstehendem Verdacht des Verkaufs nach jenem Maasse verboten. (Regierungs-Verordnung vom 6. April 1828. Amtsblatt für 1828. S. 122.)
- 8) Bey dem Verkaufe der Butter auf den Märkten in Stücken oder nach Kannen ist zwar das Herkommen, daß die Viertel, halben oder ganzen Stücke oder Kannen 2, 4 und 8 Loth mehr enthalten müssen, als das eigentliche Pfund und dessen entsprechende gesetzliche Unterabtheilungen, nicht weiter zu beobachten, es kann aber der Käufer ein bestimmtes Gewicht als $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 Pfund fordern, welches ihm vom Verkäufer unverkürzt bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung gewährt werden muß. (Regierungs-Verordnung vom 14. Decbr. 1825. Amtsblatt für 1825. S. 551.)
- 9) Die Hälfte aller für Maas- und Gewicht-Vergehungen gesetzlich feststehenden Strafen erhält der Denunciant, und soll außerdem die Confiscation des ungestempelten Maasses oder Gewichts statt finden, auch der Waaren, Verkäufer mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft nicht gehört werden. (Allerhöchste Kabinettsordre vom 25. May 1820 und vom 28. Junius 1827. Gesesammlung für 1820. S. 79. und für 1827. S. 83.)
Halle, den 11. September 1824.

Der Magistrat. Der Königl. Landrath des Saalkreises
Dr. Mellin. v. Bassowiz.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den ausschließlichen Gebrauch der neuen Scheidemünze werden hiermit wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

- 1) Es ist die nach dem Allerhöchsten Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821. §. 7 bis 11. Gesesammlung 1821. S. 154. ausgeprägte Schei-

Scheidemünze an ganzen und halben Silber Groschen und Vier-, Drey-, Zwey- und Ein-Pfennigstücken in Kupfer die allgemein allein gültige Landesmünze, und muß die neue Münzeintheilung nach 30 Silber Groschen auf den Thaler und 12 Pfennigen auf den Silber Groschen nicht allein bey allen Poltzei Taxen und Verhandlungen der Behörden zur Anwendung gebracht werden, sondern es soll überhaupt keine andere Berechnungsart bey dem Handel und Verkehr im Innern statt finden, und müssen alle Gewerbetreibende und alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, die Preise nach derselben stellen. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Junius 1828. 1—3. Gesetzsammlung für 1830. S. 3.)

2) Kaufleute und Gewerbetreibende, die hiergegen handeln, werden polizeylich um 1 bis 5 Thaler, und im Unvermögensfalle statt dessen mit angemessenem Gefängniß bestraft. — Haben sie kaufmännische Rechte, so müssen sie auch ihre Bücher nach der angegebenen Münzeintheilung führen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 bis 100 Thalern verfallen. (Kabinetsordre vom 30. November 1829. sub 3.)

3) Bey jeder Art von Verträgen und Rechnungen sind unter der Bezeichnung von Groschen jedesmal Silber Groschen als Dreyßig Theile eines Thalers und unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silber Groschen zu verstehen. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hier nach anzunehmen, und darf auch eine Rechnung nicht in ihren einzelnen Sätzen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{4}$ Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silber Groschen reducirt werden, vielmehr ist der Zahlungspflichtige berechtigt, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silber Groschen oder $\frac{1}{30}$ und diese zu 12 Pfennigen zu rechnen und zu zahlen. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. October 1825. Gesetzsammlung für 1825. S. 227.)

4) Alle

- 4) Alle fremden Silber, und Kupfer: Scheidemünzen — insbesondere auch die Sächsischen 8 Pfennigstücke und Sechser in Silber, und Vier-, Drey- und Ein-Pfennigstücke in Kupfer — sind schon seit dem 1sten October 1830 gänzlich außer Cours gesetzt und dürfen weder eingebracht, noch im Tausche oder gemeinen Verkehr gebraucht werden. Wer hiergegen handelt, verfällt hinsichtlich der fremden Silber: Scheidemünzen in die Strafe der Confiscation, hinsichtlich der fremden kupfernen Scheidemünzen in die der Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, und zwar treffen diese Strafen denjenigen, der solche Scheidemünzen ausgiebt.

Den Metallwerth der confiscirten Münzen erhalten die Armenanstalten des Orts, in welchem die Beschlagnahme derselben statt findet. (Allerhöchste Kabinetsordre von 1828. sub 4—5. und von 1829. sub 1. — Regierungs: Verordnung vom 24. May 1830. Amtsblatt für 1830. S. 204.)

- 5) Sämmtliche von der Königl. Regierung zu Merseburg ressortirende Haupt- und Unter: Kassen sind angewiesen, die neue Scheidemünze auf Verlangen an Jedermann gegen Preussisches Courant auszuwechseln. (Regierungs: Verordnung vom 7. September 1830. Amtsblatt für 1830. S. 306.)

Halle, den 11. September 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Die monatliche Lieferung der Fourage für die in hiesiger Stadt stationirte berittene Königliche Land-Genés'armerie soll vom 1. Januar bis ult. December 1835 an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist hierzu ein Termin zu Rathhause auf den 27. Sept. d. J.

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtrath Ab lung anberaunt, zu welchem wir Dietungslustige mit dem Bemerk-

Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Halle, den 16. September 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Merseburg hat uns mittelst Rescripts vom 26. Julius d. J. den Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem Jahre 1820 de dato Berlin den 1. Junius 1833 mit der Auflage zufertigt, den Inhalt desselben, möglichst allgemein bekannt zu machen. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir das hiesige Publikum, daß dieser Bericht zu Jedermanns Einsicht in unserm Stadtsecretariat bereit liegt.

Halle, den 18. September 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Zwar mit thranendem Auge, aber einem Herzen, das in dem Herrn frohlich ist, ruft allen hiesigen Verwandten, Freunden und Bekannten vom deutschen Boden sein letztes herzliches Lebewohl zu

Carl Cosmann

aus Sachsenburg in Thüringen, Prediger der deutsch-lutherischen Kirche zu Neu-Lüneburg bey Halifax auf der Halbinsel Neu-Schottland in Nordamerika.

Halle, am 18. September 1834.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern geliebten Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an, sagen zugleich Allen bey unserer Abreise von hier nach Ronneburg ein herzliches Lebewohl und empfehlen uns zur Fortdauer ihrer schätzbaren Freundschaft und Gewogenheit.

Halle, den 25. September 1834.

Friedrich Schulze.

Friederike Schulze, geb. Krause.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.